

hat er sich mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane abzustimmen.

(4) Leistungsbezogene Abschreibungen mit zeitlicher Begrenzung zur ökonomischen Stimulierung der intensiven Nutzung der modernen Maschinensysteme durch kooperative Zusammenarbeit regelt für dem Bereich der sozialistischen Landwirtschaft der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§»

Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes abzuschreiben. Sie sind mit dem Abgang infolge von Verkauf, Abriß und Verschrottung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen auszubuchen. Die Ausbuchung der Erhaltungskosten bzw. auf Sammelkonto erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 300 M erträgt mit der vollen Abschreibung

Γ*

(1) Das Verzeichnis der Abschreibungen wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben.

(2) Bei sich verändernden Reproduktionsbedingungen können die Minister bzw. Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe Anträge auf Änderung der normativen Nutzungszeiten bzw. zur Ergänzung des Verzeichnisses stellen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt diese Anträge in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und nimmt die neuen Abschreibungssätze in das Verzeichnis auf.

(4) Die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe und die Direktoren der einem zentralen Staatsorgan direkt unterstellten volkseigenen Kombinate entscheiden über die Berechnung höherer Abschreibungen auf Grund nutzungsabhängiger oder nutzungsunabhängiger außergewöhnlicher materieller Verschleißbedingungen der Grundmittel. Die höheren Abschreibungen sind auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten des Abschreibungsverzeichnisses zu bemessen.

(5) Für Sonderabschreibungen und für die Behandlung der Restbuchwerte sind die entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden.*

§5

(1) Die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den Anträgen gemäß § 4 Abs. 2 ergeben und bis zum 31. März des laufenden Jahres beantragt werden, sind in das Verzeichnis der Abschreibungssätze für das folgende Jahr aufzunehmen.

(2) Über Anträge zur Ergänzung des Verzeichnisses der Abschreibungssätze, die nach dem 31. März gestellt werden, entscheidet zwischenzeitlich der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBI. II S. 799).

(3) Den Anträgen zur Ergänzung des Verzeichnisses der Abschreibungssätze sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für den Import von Grundmitteln zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 6

(1) Zur Sicherung der wertmäßigen einfachen Reproduktion von Produktionskapazitäten — landwirtschaftliche Bauten und bauliche Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen — fremden Eigentums, das im Bereich der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft genutzt wird, führen die nutzenden Betriebe und Einrichtungen ihrem Investitionsstands zusätzliche Mittel zu.

(2) Die Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abs. 1 erfolgen zu Lasten der Selbstkosten und sind auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Werte zu ermitteln.

m.

Finanzierung der Reparaturen

§7

(1) Keine **Reparaturaufwendungen** an Grundmitteln sind Selbstkosten.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen bilden und verwenden einen Reparaturfonds, soweit das angeordnet ist.

(3) Aufwendungen für Reparaturen zu Lasten des Reparaturfonds bzw. zu Lasten der laufenden Kosten verändern nicht den ausgewiesenen Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel.

(4) Der Nachweis und die Bewertung der Reparaturen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

IV.

Schlufbestimmungen

§ 8

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erweitern.

§9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Beschluß vom 13. September 1962 über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Auszug — (GBI. II S. 753)

b) Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120)

c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 849)